Amt für Betreibungs- und Konkurswesen

Thurgau

Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte
(Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG)

Hinweise auf der Rückseite beachten

Schuldner/in

Für Rückfragen
Telefon oder E-Mail

Gläubiger/in *(Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)*

vertreten durch *(Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)*

Es wird die Nichtbekanntgabe folgender Betreibung verlangt:

Betreibung Nr.

Zahlungsbefehl zugestellt am

Die Gesuchstellerin/Der Gesuchsteller erklärt hiermit, dass er die oben genannte ***Betreibung*** *für* ***nicht gerechtfertigt*** *hält und gegen den Zahlungsbefehl* ***Rechtsvorschlag*** *erhoben hat. Er erklärt weiter, dass ihm kein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags (Rechtsöffnung) und auch keine Anerkennungsklage in Bezug auf die oben aufgeführte Betreibung bekannt sind.*

Dieses Begehren darf ***frühestens 3 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls*** *gestellt werden. Vorzeitig eingereichte Gesuche können kostenpflichtig abgewiesen werden.*

Nach Entgegennahme dieses Gesuchs wird die Gläubigerin/der Gläubiger vom Amt aufgefordert, innert 20 Tagen zu erklären, ob er ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) gestellt oder eine gerichtliche Klage eingereicht hat. Ist dies nicht der Fall (bzw. erfolgt keine solche Erklärung), so wird das Gesuch gutgeheissen und die oben genannte Betreibung wird Dritten nicht mehr offengelegt. Reicht die Gläubigerin/der Gläubiger zu einem späteren Zeitpunkt ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags oder eine Anerkennungsklage ein, und teilt er dies dem Amt mit, so wird die betreffende Betreibung Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

Gemäss Art. 12b GebV SchKG beträgt die Pauschalgebühr für dieses Gesuch ***CHF 40.-*** *Sie umfasst auch allfällige Auslagen des Amtes. Sie ist unabhängig von der Gutheissung oder Abweisung des Gesuchs geschuldet.*

Bemerkungen

Datum, Unterschrift der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers

Weitere Informationen unter:
www.abk.tg.ch

Rechtliche Hinweise[1]

Art. 8*a* SchKG
E. Protokolle und Register / 2. Einsichtsrecht

[1] Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.

[2] Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt.

[3] Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn:

a. die Betreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids[2] aufgehoben worden ist;
b. der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat;
c. der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat
d. der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht

[4] Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen hängig ist, weiterhin Auszüge verlangen.

Art. 17 Abs. 1 bis 3 SchKG
M. Beschwerde / 1. An die Aufsichtsbehörde

[1] Mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden.[1]

[2] Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden.

[3] Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 12*b* GebV SchKG
Gesuche nach Artikel 8*a* Absatz 3 litera d SchKG

[1] Die Gebühr für das Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG beträgt pauschal vierzig Franken. Mit der Bezahlung der Gebühr sind sämtliche nachfolgenden Verfahrensschritte sowie alle Auslagen abgegolten.

[2] Die Gebühr ist in jedem Fall und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens durch den Gesuchsteller zu bezahlen.

---

[1] In Kraft seit dem 1.1.2019.

Amt für Betreibungs- und Konkurswesen

Thurgau

Wählen Sie die Empfänger - Adresse

☐ Arbon ☐ Frauenfeld ☐ Kreuzlingen ☐ Münchwilen ☐ Weinfelden

Angaben zur Absenderin bzw. zum Absender

Absender/in

Diese Seite kann bei Versand in einem Kuvert mit Sichtfeld als Deckblatt verwendet werden.